

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Abteilung 5 - Kinder und Jugend  
Abteilungsleiterin Frau Bettina Bundszus  
Glinkastraße 24  
10117 Berlin

Bearbeitet von: Dietrich Brandt  
Telefon: 0385/588-19020  
E-Mail: [Dietrich.Brandt@sm.mv-regierung.de](mailto:Dietrich.Brandt@sm.mv-regierung.de)  
Az:  
Schwerin, den 2. Februar 2023

## Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ – 2. Sitzung am 14. Februar 2023

### **hier: Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Sitzungsunterlage vom 9. Januar 2023**

Sehr geehrte Frau Bundszus,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, zu der o. g. Sitzungsunterlage im Vorfeld Stellung nehmen zu können. Daher übermittle ich Ihnen nachstehend gerne die entsprechende Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern:

#### **I. Grundsätzliche Erwägungen**

Die mit der Reform des SGB VIII angestrebte Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern aus fachlicher Sicht weiterhin grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Der Ansatz, die Betreuung von jungen Menschen mit oder ohne Behinderung aus einer Hand sicherzustellen, sollte aus hiesiger Sicht weiter verfolgt werden. Eine Verknüpfung der Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX sowie ggf. dem SGB XII ist im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien sehr wünschenswert.

Geplant ist, dass ab dem 1. Januar 2028 die Leistungen für alle Kinder mit Behinderungen durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein konkretisierendes Bundesgesetz bis zum 1. Januar 2027 verkündet wurde. Der Erlass dieses Gesetzes ist mit der Verpflichtung zu einer vorbereitenden Gesetzesfolgenabschätzung sowie zu einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung verbunden. Damit sind zum jetzigen Zeitpunkt weder die konkrete Ausgestaltung des Zuständigkeitsübergangs noch seine Auswirkungen (fachlich, strukturell, finanziell, personell, verfahrenstechnisch, etc.) absehbar.

Absehbar ist jedoch bereits, dass die Neuregelungen und die damit verbundenen praktischen Umsetzungsfragen insbesondere für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter) eine große Herausforderung für die praktische Arbeit darstellen. So müssen u. a. neue fachliche Wirkungs- und Kooperationszusammenhänge entwickelt werden, insbesondere zur sog. „Behindertenhilfe“ nach dem SGB IX. Es ist auch unstrittig, dass mit der sog. „großen Lösung“ in der Folge ein ganz erheblicher Umbau in den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte erforderlich wird. Die Reform des SGB VIII zieht somit **strukturelle Veränderungen** nach sich, die für die örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit **erheblichem Mehraufwand und Mehrkosten** verbunden sein können.

Auf Fachebene besteht zudem grundsätzlich Einigkeit darüber, dass die vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgegebenen **Standarderhöhungen**, insbesondere die verstärkten Beratungspflichten, einen mehrjährigen Prozess voraussetzt und derzeit auch mit Blick auf die erheblichen Belastungen infolge der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise kaum die Möglichkeit zur belastbaren Verifizierung der Mehrkosten besteht.

Die Länder haben im Gesetzgebungsverfahren frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass die fachlich wünschenswerte Reform des SGB VIII und die mit ihr einhergehenden erheblichen Leistungsausweitungen mit Kostenfolgen verbunden sind, die durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht allein getragen werden können. Ein Kostenausgleich seitens der Länder kommt mit Blick auf die jeweiligen Konnexitätsregeln in vielen Fällen nicht in Betracht. Der vom Bundesrat, auch auf Betreiben von M-V, geforderte Kostenausgleich durch den Bund wurde seitens der Bundesregierung abgelehnt. Im Gesetz ist nunmehr lediglich die Vorgabe einer Evaluation bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen vorgesehen (§ 107 Abs. 4 KJSG).

Nach hiesiger Auffassung kann eine vollständige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf kommunaler Ebene im Sinne der Zielgruppe nur dann gelingen, wenn die Ausführung des Gesetzes insbesondere für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **kostenneutral** ist.

Neben der bloßen Umsetzbarkeit für die Adressat/innen der Regelungen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die **Qualität der einzelnen Leistungsangebote** gesichert bleiben muss. Die Reform darf nicht zu einem Qualitätsabfall gegenüber der bestehenden getrennten Betrachtung von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX führen.

Mit Blick auf den durch die Standarderhöhungen erheblichen Mehraufwand ist auch der bereits aktuell bestehende **Fachkräftemangel** nicht außer Acht zu lassen, welcher mit einer Unterfinanzierung der anstehenden weitgreifenden Reform nochmals verschärft würde. Vielmehr sollten die zuvorderst betroffenen kommunalen Jugendämter durch die Reform befähigt werden, mit hinreichenden personellen und sachlichen Ressourcen eine qualitative und wirksame Umsetzung zum Wohle der Zielgruppe zu gewährleisten.

Der bereits bestehende – und sich derzeit erheblich verschärfende – Fachkräftemangel, auch und insbesondere im Bereich der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, stellt darüber hinaus einen limitierenden Faktor bezüglich der Umsetzbarkeit der gesetzlichen Vorgaben dar.

Auch wenn die inklusive Kinder- und Jugendhilfe aus fachlichen Gründen weiterhin zu befürworten ist, muss im weiteren Prozess die Tatsache Berücksichtigung finden, dass eine gute Reform nur mit ausreichend, gut qualifiziertem und motiviertem Personal zum Erfolg führen kann. Vom weiteren Prozess – insbesondere auch den Diskussionen mit der kommunalen Seite – wird abhängen, ob dabei auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muss, die zeitliche Vorgabe (1. Januar 2028) an die gegebenen Realitäten anzupassen.

## II. Stellungnahme zu den Sitzungsunterlagen

Die Inhalte der Unterlage für die Sitzung am 14. Februar 2022 werden aus fachlicher Sicht grundsätzlich mitgetragen. Insbesondere beinhalten sie einen vollständigen Überblick über die Grundlagen und Erfordernisse der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der bestehenden und zu schaffenden Vorschriften im SGB VIII (und ggf. im SGB IX).

Die unter TOP 1 und 2, jeweils Buchstabe C., aufgeführten Handlungsoptionen zeigen unterschiedlichste Varianten einer gesetzlichen Umsetzung auf und stellen eine gute Diskussionsgrundlage für den weiteren gemeinsamen Prozess dar.

Bei allen diesbezüglichen Erwägungen wird nach hiesiger Auffassung vorrangig zu berücksichtigen sein, dass mit der angestrebten Zusammenführung von Leistungen die **Qualität der einzelnen Leistungsangebote** nicht hinter den aktuellen Status Quo zurückfallen darf. Auch mit Blick auf die den gesetzlichen Erfordernissen bereits immanenten Standarderhöhungen und Mehraufwendungen sollte jedoch eine **Ausweitung des Adressatenkreises** der Leistungsangebote **vermieden werden**.

Nach vorläufiger fachlicher Einschätzung erscheinen folgende Handlungsoptionen vorzugswürdig:

| TOP 1 lit. C. |                   | TOP 2 lit C. |          |
|---------------|-------------------|--------------|----------|
| Nummer I.     | Option 1          | Nummer I.    | Option 2 |
| Nummer II. 1. | (nur eine Option) | Nummer II.   | Option 1 |
| Nummer II. 2. | Option 1          |              |          |
| Nummer II. 3. | Option 2          |              |          |
| Nummer II. 4. | Option 1          |              |          |
| Nummer III.   | Option 2          |              |          |

Eine abschließende Entscheidung sollte jedoch dem noch folgenden fachlichen Austausch vorbehalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dietrich Brandt